

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 66 (1974)

Heft: 4

Artikel: Mitbestimmungs-Initiative : Votum von Nationalrat Ezio Canonica, Präsident des SGB, anlässlich der Mitbestimmungsdebatte im Nationalrat (19. März 1974)

Autor: Canonica, Ezio

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsschrift
des Schweizerischen
Gewerkschaftsbundes

Heft 4
April 1974
66. Jahrgang

Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»



Mitbestimmungs-Initiative ¹

Ezio Canonica

Die Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften bildet eine jener seltenen echten gesellschaftspolitischen Grundsatzentscheidungen, deren Bedeutung weit über den Tag hinausreicht. Die Frage der Mitbestimmung kann nicht auf der Ebene der politischen Taktik und der Kompromisse gelöst werden, sondern sie ist eine Frage der Konzeption, von der wir ausgehen; eine Frage der Bewertung der menschlichen Arbeit als einem zentralen Faktor im Leben jedes Menschen.

Ich möchte mich deshalb – auch angesichts der beschränkten Zeit – darauf beschränken, als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion die grundsätzlichen Aspekte der komplexen Problematik herauszuarbeiten.

Die Ziele der Mitbestimmung

Demokratisierung der Wirtschaft

Die gewerkschaftlichen Initianten wie auch die sozialdemokratische Fraktion gehen in ihrer Stellungnahme von der Prämisse aus, dass Kapital und Arbeit grundsätzlich gleichwertige Komponenten des Produktionsprozesses sind. Die Vorherrschaft des Kapitals ist nichts anderes als ein Überbleibsel aus den Machtverhältnissen, wie sie sich im Frühkapitalismus herausbildeten. Damals herrschte ein Mangel an Kapital, während Arbeitskräfte und natürliche Rohstoffe scheinbar im Überfluss zur Verfügung standen.

¹ Votum von Nationalrat Ezio Canonica, Präsident des SGB, anlässlich der Mitbestimmungsdebatte im Nationalrat (19. März 1974).

Aus jener Situation entstanden Produktionsverhältnisse, deren Kennzeichen die unbedachte Ausbeutung von Mensch und Natur waren. Den Gewerkschaften ist es in jahrzehntelangem Kampf weitgehend gelungen, der materiellen Ausbeutung des Menschen Einhalt zu gebieten. Erst in neuerer Zeit ist die Einsicht gereift, dass auch der Ausbeutung der Rohstoffe und der natürlichen Lebensgrundlagen drastische Grenzen gesetzt werden müssen. Ebenso notwendig ist jedoch die Einsicht, dass es auch heute noch subtilere spätkapitalistische Formen der geistigen und seelischen Ausbeutung des Menschen gibt, die für die Zukunft einer demokratischen Gesellschaft tückisch sind.

Hier setzt das Postulat der Mitbestimmung ein. Es will die einseitige Herrschaft des Kapitals durch eine demokratischere Wirtschaftsstruktur ablösen, in der Kapital und Arbeit gleichberechtigt und gemeinsam die wirtschaftlichen Aufgaben der Zukunft lösen. Wir sind der Auffassung, dass dieser Übergang zu einer geteilten Verantwortung unumgänglich und unaufhaltbar ist. Er entspricht einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit: wir müssen nicht nur unsere natürliche Umwelt schützen und bereits entstandene Schäden beheben, sondern wir müssen auch die Umwelt des Menschen in seiner täglichen Arbeit grundlegend verbessern.

Die Demokratisierung der Wirtschaft ist die logische Konsequenz einer Konzeption, welche die Arbeit des Menschen endlich als vollwertigen und gleichberechtigten Produktionsfaktor anerkennt. Demokratischere Wirtschaftsstrukturen sind aber auch als Gegengewicht zur steigenden Konzentration des Kapitals, zur Überwindung der Ohnmacht und Entfremdung des Menschen in seiner Arbeit notwendig. Und schliesslich bedeutet wirtschaftliche Macht immer auch politische Macht, und es ist keine Übertreibung, wenn wir feststellen, dass die Existenz der politischen Demokratie langfristig nur dann gesichert werden kann, wenn auch die wirtschaftliche Macht einer Kontrolle unterworfen wird.

Humanisierung der Arbeitswelt

Wie bereits aufgezeigt wurde, hat sich der Kapitalismus, indem er die Wirtschaftlichkeit zum höchsten Ziel der industriellen Produktion erklärte, wenig oder gar nicht um die Probleme der Arbeitnehmer und der Arbeitsumwelt gekümmert. Auch auf diesem Gebiet entstehen deshalb laufend soziale Schädigungen, die bisher nur deshalb vielfach unbeachtet blieben, weil es sich um versteckte Schädigungen geistiger und seelischer Natur handelt, die sich nicht in Franken und Rappen ausdrücken lassen.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Humanisierung der Arbeitswelt eines der dringendsten Probleme unserer Zeit ist. Die Untersuchungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

haben eindeutig gezeigt, dass dies eines der wesentlichsten, wenn auch oft nur latenten Bedürfnisse der heutigen Arbeitnehmer ist. Ich zitiere zu diesem Thema nur einige Sätze aus der zusammenfassenden Analyse einer Meinungsumfrage unter Arbeitnehmern, die der SGB durchgeführt hat.

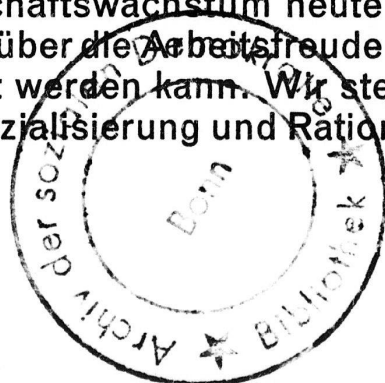
«Die Arbeit bedeutet nach wie vor die Essenz im Leben des Schweizer. Es ist nicht der Stand, nicht der Reichtum, nicht der Name, den man hat, sondern es ist das, was man sich erarbeitet hat. Das was man als berufliche Qualität und Verantwortungsgrad aufweisen kann, das macht eigentlich den schweizerischen Stolz aus, und in diesem Sinne kann man sagen, dass sein Arbeitsplatz sein Reich ist, und dass dieser Arbeitsplatz und was er am Arbeitsplatz zu sagen hat, was er dort ist und was er dort mitzubestimmen hat, Wesentliches zu seiner Lebensqualität beiträgt und sozusagen fast die Qualität seines Lebens ausmacht.»

Motivierung der Leistung

Neben den gesellschaftspolitischen und den menschlichen Zielen der Mitbestimmung gibt es auch direkte wirtschaftliche Überlegungen, die für die Mitbestimmung sprechen. Eine Wirtschaft, die aus Gründen, die hier nicht weiter analysiert werden können, sich mit dem «Wachstum Null» konfrontiert sieht, ist gezwungen, Mittel und Wege zur weiteren Erhöhung der Produktivität zu finden. Demokratischere Wirtschaftsstrukturen und eine humanere Arbeitsumwelt sind unentbehrliche Voraussetzungen zu einem weiteren Wachstum.

Die Produktivität kann heute weder in der Industrie, noch in dem immer wichtigeren Sektor der Dienstleistungen über längere Arbeitszeiten – wie noch kürzlich in diesem Saale gefordert wurde – oder eine weitere Steigerung des Arbeitstempos erhöht werden. Unsere Wirtschaft, deren einziger und entscheidender «Rohstoff» die Qualität der Schweizer Arbeit ist, hat in dieser Hinsicht die Grenzen des Möglichen erreicht. Auch die technischen Möglichkeiten der Rationalisierung sind weitgehend ausgeschöpft. Zudem bleibt auch bei jeder weiteren Rationalisierung die menschliche Komponente entscheidend. Wie Experimente in den fortgeschrittenen Industrieländern (USA und Skandinavien) beweisen, ist man heute sogar im Begriff, übertriebene und unmenschliche Rationalisierungsmaßnahmen aufzuheben und durch eine grössere Eigenverantwortung der Mitarbeiter zu ersetzen.

Wir stellen fest, dass ein weiteres Wirtschaftswachstum heute nur noch über die Leistungsmotivierung, d. h. über die Arbeitsfreude und den Einsatzwillen der Mitarbeiter, erreicht werden kann. Wir stellen fest, dass man sich von übertriebener Spezialisierung und Rationali-



sierung abzuwenden beginnt und die Arbeit in selbstverantwortlichen Gruppen immer mehr Bedeutung erhält.

Der heutige Arbeitnehmer ist besser geschult und damit auch selbstbewusster geworden. Sein Einsatz hängt nicht nur von der Entlohnung, sondern in zunehmendem Masse von der Befriedigung ab, die er am Arbeitsplatz zu finden vermag. Echte Befriedigung aber ist ohne Mitbestimmung und Mitverantwortung nicht möglich: Mitbestimmung ist zu einer immanenten Voraussetzung eines weiteren Wirtschaftswachstums geworden.

Die Forderung nach Mitbestimmung entsteht somit aus der dreifachen Notwendigkeit,

- die Wirtschaft zu demokratisieren,
- die Arbeit zu humanisieren,
- die Arbeitsleistung zu motivieren.

Mitbestimmung – ein anerkanntes Bedürfnis der Arbeitnehmer

Aktualität und Bedeutung der Mitbestimmung

Die Aktualität und Bedeutung der Mitbestimmung kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass sich zum ersten Mal in der Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung alle drei schweizerischen Gewerkschaftsbünde, ungeachtet ihrer weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung, gemeinsam zusammengefunden haben, um eine Volksinitiative zu lancieren.

Diese Zusammenarbeit ergab sich einerseits, weil sowohl gesellschaftspolitische, als auch menschliche und ethische Gründe für die Mitbestimmung sprechen. Zum andern entstand die gemeinsame Aktion aus dem in allen Organisationen verzeichneten Bedürfnis breiter Arbeitnehmerschichten nach dem Recht auf Mitbestimmung. Dieses Bedürfnis ist viel stärker, als gemeinhin angenommen wird. Zwar kommt dieses Bedürfnis nur selten konkret und öffentlich zum Ausdruck, weil heute noch viele Arbeitnehmer zu wenig gewohnt sind, ihre Interessen direkt zu artikulieren. Aus diesem Umstand darf aber nicht voreilig gefolgert werden, die Arbeitnehmer wünschten die Mitbestimmung überhaupt nicht.

Dies wird eindeutig bestätigt durch die schon erwähnte wissenschaftliche Untersuchung der Wünsche der Arbeitnehmer, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund durchführen liess und die unter dem Titel «Arbeitnehmer und Gewerkschaft» publiziert worden ist.

Massenmedien und Mitbestimmung

Dass diese Bedürfnisse bestehen, haben insbesondere die Massenmedien erkannt. Noch selten wurde einem Thema der Arbeitswelt soviel Aufmerksamkeit gewidmet – sei es pro oder contra – wie dem Postulat der Mitbestimmung. Es ist mir ein Bedürfnis, allen Massenmedien für die sensible Registrierung des Gedankens der Mitbestimmung und dessen Vertiefung in der öffentlichen Meinungsbildung zu danken.

Grundsätzliche Anerkennung der Mitbestimmung

Auch der Bundesrat anerkennt in seiner Botschaft und durch seinen Gegenvorschlag die Notwendigkeit, den Grundsatz der Mitbestimmung in der Verfassung zu verankern. In den bisherigen Beratungen hat sich keine Partei grundsätzlich gegen die Mitbestimmung ausgesprochen.

Das alles führt zur Schlussfolgerung, dass die Mitbestimmung als solche grundsätzlich unbestritten ist. Die Gedanken trennen sich erst, wenn es um die Bereiche und die Intensität der Mitbestimmung geht.

Leider haben aber die Kommissionsberatungen dennoch nicht zu einer Konvergenz, sondern zu einer krassen Divergenz der Auffassungen geführt. Die Skala der nun vorliegenden Anträge reicht praktisch vom Nullpunkt des Mehrheitsantrages (zurückgehend auf den Antrag des Kollegen Auer) über die sich in der Mitte bewegenden Vorstellungen des Bundesrates und der Minderheit I, die sich nur unwesentlich unterscheiden, bis zur gewerkschaftlichen Initiative. Unseres Erachtens ist es nun notwendig, aus den abgegebenen grundsätzlichen Bekenntnissen zur Mitbestimmung die konkreten Schlussfolgerungen zu ziehen. Erst dann wird sich erweisen, wie weit im Parlament ein echter Wille zu einem verfassungsmässigen und gesetzgeberischen Fortschritt vorhanden ist.

Analyse der Anträge

Es geht um den Grundsatz

Der Analyse der vorliegenden Anträge ist eine wichtige Bemerkung vorzuschicken. Die Initianten kämpfen für einen Grundsatz, den sie in einer evolutiven Formulierung in der Verfassung verankern wollen. Alles Nähere bleibt der Gesetzgebung und der Vertragspolitik überlassen. Die Gegner der Initiative erklären zwar, grundsätzlich die Mitbestimmung ebenfalls zu wollen, unterbreiten jedoch Anträge, die bereits auf der Verfassungsstufe die Möglichkeiten der Mitbestimmung erheblich einschränken würden. Nach unserer Auffassung sollen indessen die konkreten Grenzen der Mitbestimmung

nicht in der Verfassung, sondern in einem Rahmengesetz umschrieben werden. Dabei kommen ja die politischen Kräfteverhältnisse erneut zum Ausdruck. Darüber hinaus bedarf es zur Konkretisierung der Mitbestimmung vertraglicher Vereinbarungen der Sozialpartner im Rahmen der Gesamtarbeitsverträge. Dabei kommen auch die wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse zum Ausdruck.

Wir verstehen deshalb nicht, weshalb die bürgerlichen Parteien in diesem Rate trotz der Anerkennung der Mitbestimmung als eines Bedürfnisses unserer Zeit darauf beharren, einschränkende Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Sie haben auf Grund des geschilderten Mechanismus genügend Möglichkeiten, über Gesetz und Vertrag Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte zu nehmen. Aus dieser Sicht erweisen sich auch die Befürchtungen, es gehe nur um eine Stärkung der Gewerkschaftsmacht, als Schlagworte, die nur der Propaganda dienen. Hier im Parlament sind wir jedoch aufgerufen, unbeeinflusst von blossen Schlagworten einen in die Zukunft weisenden Grundsatzentscheid zu treffen.

Stellungnahme zum Gegenvorschlag des Bundesrates und zum Minderheitsantrag I (Jaeger)

Unsere Stellungnahme zum Gegenvorschlag des Bundesrates darf wohl weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden. Die Initianten sind der Meinung, dass Mitbestimmung ein Prozess ist, der über längere Zeit hinweg entwickelt werden muss. Darum haben sie bewusst eine offene Formulierung gewählt. Der Bundesrat nimmt dagegen in vier wesentlichen Punkten Einschränkungen oder Abstriche vor.

Erstens spricht der Bundesrat von einer «angemessenen» Mitbestimmung. Dieser Begriff wird von den Kronjuristen der Verwaltung so interpretiert, dass er nur eine nichtparitätische, minderheitliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer zulasse. Diese Interpretation geht aber nach wie vor vom Vorrang des Kapitals über die Arbeit aus. Wenn man aber beide Komponenten als gleichwertig betrachtet, wird die Einseitigkeit der ganzen Betrachtungsweise deutlich. Die juristischen Interpretationen erweisen sich als blosse politische Sophismen. Was wir wollen, ist ein klarer, für jedermann verständlicher Verfassungsartikel, der keine halbherzigen Begriffe enthält.

Die zweite Einschränkung des Bundesrates betrifft die «Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen». Die Wahrung dieser Aspekte ist für die Gewerkschaften, die zu den Partnern des Wirtschaftslebens gehören, selbstverständlich. Wirtschaftlichkeit und Mitbestimmung sind keine Gegensätze, denn vieles spricht dafür, dass durch die Mitbestimmung die Qualität der Entscheidungen verbessert wird. Kürzlich hielt der Generaldirektor der schwedi-

schen Volvo-Werke in Zürich einen Vortrag, in dessen Verlauf er auch auf die gegenwärtig laufende ausgedehnte Experimentierphase mit der direkten Mitbestimmung am Arbeitsplatz und in der Produktion dieses Werkes einging. Ich entnehme der Berichterstattung der «NZZ»: «Die bis jetzt gemachten Erfahrungen – insbesondere mit den bei Volvo realisierten Modellen der Gruppenarbeit – seien positiv und brächten auch dem Betrieb Vorteile in Form von Produktqualität und Produktivitätssteigerungen. (Generaldirektor) Dethorey ist überzeugt, dass durch angenehmere Arbeitsbedingungen und grössere Arbeitsmotivation sowohl bei der Unternehmung als auch beim Staat grosse Summen eingespart werden können, indem geringere Personalfluktuationen und Abwesenheitsraten eine wesentliche Senkung des Kapital- und Administrationsaufwandes erlauben.»

Dieses Zitat mag nicht nur als Hinweis auf die positiven wirtschaftlichen Folgen der Mitbestimmung, sondern gleichzeitig als Beleg dafür dienen, dass die Mitbestimmung unbedingt auch auf die öffentliche Verwaltung erstreckt werden muss. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bundesrat diesen Sektor ausklammern will, obwohl die Probleme der Arbeitnehmer genau dieselben sind wie in der Privatwirtschaft. Dass andererseits bei der Ausgestaltung der Mitbestimmung in der Verwaltung die Volksrechte zu wahren sind, wissen auch die Initianten, deren Text dafür genügend Spielraum offen lässt.

Der vierte wichtige Unterschied besteht darin, dass der Gegenvorschlag die Arbeitnehmerorganisationen nicht erwähnt. Ein sachlicher Grund für diesen Abstrich fehlt allerdings. Was von den Litanen der Arbeitgeber, es gehe nur um gewerkschaftliche Macht, zu halten ist, haben wir bereits gesagt. Für die Initianten ist es jedenfalls klar, dass eine echte und wirksame Mitbestimmung auf allen Ebenen ohne Mitwirkung der Gewerkschaften nicht zum Tragen kommen kann. Da auch der Bundesrat im übrigen die Arbeitnehmerorganisationen nicht ausdrücklich und zum vornherein ausschliessen will, ist nicht einzusehen, was gegen ihre Erwähnung im Verfassungstext spricht.

Diese hier nur mit einigen Strichen skizzierte Kritik der Initianten am bundesrätlichen Gegenvorschlag ist auch auf den Minderheitsantrag I (Jaeger) auszudehnen. Wir bewerten diesen als einen Versuch, mit der Floskel der Förderung «der persönlichen Entfaltung und der innerbetrieblichen Zusammenarbeit» den Gegenvorschlag etwas zu verschönern.

Inhaltliche Unterschiede bestehen nicht. Die Initianten sind im übrigen der Meinung, dass die persönliche Entfaltung und die Förderung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit zu den logischen Folgen einer richtig verstandenen Mitbestimmung gehören, dass diese Formel aber nicht dazu ausreicht, um den vollen Gehalt des Mitbestimmungspostulates zu erfassen.

Stellungnahme zum Mehrheitsantrag

Wenden wir uns nun dem Mehrheitsantrag der Kommission zu. Auch dieser spricht einleitend von der persönlichen Entfaltung und von der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Schon daraus zeigt sich, dass die Schöpfer dieses Mehrheitsantrages von der überlieferten paternalistischen Ordnung ausgehen und die Forderung nach Mitbestimmung, die einen umfassenden gesellschaftspolitischen Charakter hat, auf ein reines Problem der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern reduzieren wollen.

Hier wird, wie wir einleitend bemerkten, nun offensichtlich, dass sich zwei verschiedene Konzeptionen gegenüberstehen. Die Konzeption des Mehrheitsantrages ist jene der Wahrung der Vorrechte des Kapitals. Deshalb die völlige Ausklammerung der Unternehmensebene, deshalb auch das blosse Zugestehen einer «Mitsprache» (nicht Mitbestimmung) im Betrieb. Der Mehrheitsantrag ist nichts anderes als eine Verteidigung überlieferter, in der heutigen gesellschaftlichen Situation nicht mehr gerechtfertigter Privilegien.

Formell ist festzuhalten, dass der äusserst bescheidene Inhalt des Mehrheitsantrages gar nicht Anlass zu einer neuen Verfassungsbestimmung geben kann. Die Ziele des Mehrheitsantrages sind durch den schon bestehenden Artikel 34ter der Verfassung vollauf abgedeckt. Dieser ermächtigt den Bund, Vorschriften aufzustellen «über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten».

Materiell sind wir der Meinung, dass der Mehrheitsantrag keinen Fortschritt bedeutet, sondern im Gegenteil hinter dem zurückbleibt, was das heutige Recht zulässt und was in manchen fortschrittlichen Betrieben bereits an Mitbestimmung verwirklicht ist.

Der Mehrheitsantrag ist somit weit davon entfernt, zur Lösung des Problems beizutragen oder auch nur die Begriffe zu klären. Im Gegenteil ist der Antrag der lebendige Beweis dafür, dass die Gegner der gewerkschaftlichen Initiative sich bisher viel zu wenig mit der umfassenden sozialetischen und gesellschaftlichen Konzeption des Mitbestimmungspostulates auseinandergesetzt haben. Der Mehrheitsantrag ist keine Alternative, sondern ein verkapptes Nein zur Mitbestimmung überhaupt.

Schlusswort

Gestatten Sie mir abschliessend einige kurze persönliche Bemerkungen. Als Vertreter der Initianten habe ich versucht, Ihnen die Konzeption und die Tragweite der Mitbestimmungsforderung zu umreissen. Dieser Konzeption hat der Bundesrat seinen Gegenvorschlag gegenübergestellt, mit dem wir zwar nicht übereinstimmen,

den wir aber doch als eine in guten Treuen vertretbare Alternative würdigen. Leider haben aber die Kommissionsberatungen nicht zu einer Annäherung zwischen diesen beiden Konzeptionen geführt, sondern nur zur Verwässerung der Ideen. Was uns heute als Mehrheitsantrag vorliegt, ist keine Alternative, sondern das Konzept der Konzeptionslosigkeit, das Konzept der blossen Verteidigung von Privilegien um jeden Preis.

Als grundsätzlich denkender Politiker bedaure ich es zutiefst, dass die Gegner der gewerkschaftlichen Initiative uns nicht mehr entgegensetzen wissen. Ich bedaure diesen Mangel an echten, in die Zukunft weisenden Ideen, denn ohne Ideen und ohne den Willen zur ständigen gesellschaftlichen Erneuerung ist die Demokratie nicht lebensfähig.

Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen,

eintreten, Ablehnung des Mehrheitsantrages sowie des Minderheitsantrages, Annahme der gewerkschaftlichen Initiative.

Anmerkung der Redaktion

Anlässlich der Debatte des Nationalrates über die gewerkschaftliche Mitbestimmungsinitiative sowie in Zeitungskommentaren ist verschiedentlich behauptet worden, die Mitbestimmungsvorstellungen der Initianten seien nicht klar und detailliert genug. Es fehle unter anderem an Angaben darüber, was auf gesetzlichem Weg und was durch Gesamtarbeitsverträge geregelt werden soll. Der Vorwurf ist unbegründet; der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat ein Mitbestimmungsprogramm publiziert (Gewerkschaftliche Rundschau vom September 1971) und in der Folge seine Vorstellungen und Forderungen weiter präzisiert, insbesondere die Betriebskommissionen und die Verwaltungsräte betreffend (Gewerkschaftliche Rundschau vom November/Dezember 1972).

Diese SGB-Dokumente zur Mitbestimmung können beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (Monbijoustrasse 61, 3007 Bern) bezogen werden.